

# Kundmachung.

Ueber Auftrag des Landesrates von Vorarlberg übernehmen mit heutigem Tage die Bezirkshauptmannschaften Feldkirch bezw. Bludenz die Durchführung und Handhabung der Grenzpolizei an der Vorarlberger, Schweizerischen bezw. Liechtensteinischen Grenze. Dieselbe erfolgt teils durch eigene Organe der genannten Bezirkshauptmannschaften, teils durch die Zollämter und Grenzfinanzwachorgane. Aus diesem Anlasse wird folgendes verfügt:

1. Das Ueberschreiten der Grenze nach der Schweiz und Liechtenstein in beiden Richtungen darf nur auf Grund eines gültigen Reisepasses erfolgen.

2. Zum Uebergang über die Rheinbrücken werden nur in Vorarlberg bezw. im Schweizer Grenzgebiete ständig wohnhafte Personen zugelassen, insoweit denselben auch von Seite der Schweizerbehörden der Uebergang gestattet wird. (Grenzverkehr).

3. Der Fernverkehr, sowie der Verkehr anderer als der vorgenannten Reisenden erfolgt ausschließlich über die Bahnlinien Feldkirch—Buchs, bezw. Bregenz—St. Margarethen.

4. Der Verkehr zwischen Vorarlberg und Liechtenstein erfolgt **ebenfalls nur mit Paß** auf der Bahnlinie Feldkirch—Schaan und für in Vorarlberg und Liechtenstein ständig wohnende Personen überdies auf den Uebergangsstellen Hofels, Fresch, Hub und Reichsstraße Tisis. Eine Ueberschreitung der Vorarlberg-Liechtensteinischen Grenze an anderen Stellen ist untersagt.

5. Personen, welche beruflich oder aus anderen triftigen Gründen die liechtensteinische Grenze abseits dieser Uebergangsstellen überschreiten müssen oder an derselben zu arbeiten haben, müssen sich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einen Passierschein einholen. Derselbe wird nur ausnahmsweise bei amtlich begründeter Notwendigkeit im Einvernehmen mit der Finanzbehörde erteilt.

6. Die Grenze zwischen dem Bezirke Bludenz einerseits, Liechtenstein und Schweiz anderseits, bleibt bis auf weiteres für jeden Verkehr gesperrt.

7. Die Mitnahme von Geld wie die Einhaltung aller anderen Ein- und Ausfuhrverbote unterliegt ausschließlich der Kontrolle der Grenzzollämter bezw. Finanzwachorgane.

8. Die bisherigen Bestimmungen für den Bootsverkehr auf dem Bodensee bleiben, soweit es den Bezirk Feldkirch betrifft, unverändert.

9. Alle anderen bisher für den Grenzverkehr bestandenen Vorschriften (so insbesondere die Einholung von Uebertrittsklauseln und der Legitimationszwang auf den Rheinbrücken Brugg und Fußach) treten hiemit außer Kraft.

Die seitens der Schweizer Grenzbehörden erlassenen Vorschriften sowie die Einholung des Konsularvisums zur Einreise aus der Schweiz bleiben hiedurch unberührt.

10. Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 196 mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen bezw. Arrest bis 14 Tage bestraft.

Bezirkshauptmannschaften Feldkirch und Bludenz,

am 1. Dezember 1918.

Koepf.

Cornet.